

An die  
STADT BERGKAMEN  
Bürgerbüro  
- Ordnungsangelegenheiten/Feuerwehr -  
Rathausplatz 1  
59192 Bergkamen

# Anzeige / Antrag zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers

nach § 7 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG NRW) und der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bergkamen (OBV)

Fax: 02307-965455

Email: ordnungsamt@bergkamen.de

- nur im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung -

## Antragsteller

Veranstalter (z. B. Glaubensgemeinschaft, Verein, Siedler- oder Nachbargemeinschaft)		Rechtsform
Name, Vorname(n), ggf. Geschäftsführer/in, Vorsitzende/r		Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl	Ort	
Telefon / Mobilfunknummer		Email

## Verantwortliche Person an der Feuerstelle – sofern abweichend vom Antragsteller

Name, Vorname(n), Wohnanschrift	Geburtsdatum
Erreichbarkeit während der Veranstaltung (z. B. Mobilfunknummer)	

## Angaben zur Veranstaltung / zum Brauchtumsfeuer

Bezeichnung bzw. Art des Brauchtumsfeuers	<input type="checkbox"/> Osterfeuer <input type="checkbox"/> Martinsfeuer <input type="checkbox"/> Johannisfeuer <input type="checkbox"/> _____		
Veranstaltungsdatum/-zeit	Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis
Veranstaltungsort	genaue Bezeichnung des Grundstücks, Lage, Anschrift		<b>Hinweis:</b> Ein Lageplan des Veranstaltungsortes mit darin gekennzeichnete Feuerstelle ist dieser Anzeige / diesem Antrag beizufügen!
Ist der Antragsteller Eigentümer des Grundstücks auf dem sich die Feuerstelle befindet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<b>Hinweis:</b> Falls nein, ist der Anzeige / dem Antrag eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers beizufügen!
Welche Adressen gehören zu der Gemeinschaft, die das Brauchtumsfeuer veranstaltet?			
Abmessungen der Feuerstelle	Grundfläche (m <sup>2</sup> ) oder Durchmesser (m)	Höhe (m)	
Abstände der Feuerstelle	zum / zur nächsten Gebäude, Straße, Gehweg (m)	zu sonst. Anlagen, Bäumen, Hecken, Gebüsch, Wäldern (m)	
Art und Menge des Brennmaterials			<b>Hinweis:</b> Ein Brauchtumsfeuer darf grundsätzlich nicht der Abfallentsorgung dienen. Abfälle in diesem Sinne sind z. B. lackierte oder beschichtete Hölzer, Möbelteile, Fensterrahmen, Spanplatten u. ä.
Getroffene Sicherheitsmaßnahmen	(z. B. Löschmittel, Absperrungen, Aufsichtspersonen)		
Erwartete Besucherzahl (max. gleichzeitig anwesend)	<input type="checkbox"/> < 25 <input type="checkbox"/> 25 – 50 <input type="checkbox"/> 50 – 100 <input type="checkbox"/> > 100		
Werden im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung alkoholische Getränke ausgeschenkt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<b>Hinweis:</b> Falls ja, ist ein sogenannter Gestattungsantrag nach § 12 GastG zu stellen!

Mit der Weitergabe der Daten „Angaben zur Veranstaltung“ für Veröffentlichungen bin ich einverstanden (**bitte ankreuzen**):

➔             ja                       nein

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

### Hinweis:

**Die Anzeige / der Antrag ist vollständig auszufüllen und muss spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstag bei der Ordnungsbehörde eingereicht werden.**

**Weitere Hinweise auf Seite 2!**

Ort, Datum

Unterschrift

## Hinweise zum Brauchtumsfeuer

Zur Wahrung des Brauchtums von Traditionsfeuern, wie z. B. das Osterfeuer, hat der Rat der Stadt Bergkamen die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern“ beschlossen. In Anlehnung an die einschlägige Rechtsprechung regelt diese Verordnung die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Brauchtumsfeuern. Sie dient dem Ziel, eine erhebliche Belästigung oder gar Gefährdung Unbeteiligter zu vermeiden. Vor allem aber setzt die Rechtsprechung die Pflege und Wahrung des an ein Traditionsfeuer gebundenen Brauchtums voraus. Am ehesten entsprechen daher die von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder Verbänden durchgeführten öffentlichen Feuer dieser Traditionspflege. Sofern allerdings der Gedanke der Abfallentsorgung, seien es Gartenabfälle oder sogar Haus- und Sperrmüll, bei einem Brauchtumsfeuer im Vordergrund steht, kann dessen Durchführung nicht genehmigt werden.

### **Wer kann ein Brauchtumsfeuer beantragen?**

Brauchtumsfeuer können von Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Vereinen, Verbänden sowie Siedler- und Nachbargemeinschaften im Rahmen einer **öffentlichen** Veranstaltung durchgeführt werden. Dazu haben diese eine entsprechende Anzeige / einen entsprechenden Antrag auf Durchführung des Brauchtumsfeuers bei der Stadt Bergkamen, Bürgerbüro - Ordnungsangelegenheiten/Feuerwehr, einzureichen. Nicht genehmigungsfähig sind dagegen z. B. Oster- oder sonstige Traditionsfeuer, die von Einzelpersonen oder Einzelhaushalten zum Zweck der Entsorgung von Gartenabfällen vorgesehen sind.

### **Was ist bei der Antragstellung zu beachten?**

Der Antrag ist bis spätestens **6 Wochen** vor dem Veranstaltungstag bei der Stadt Bergkamen, Bürgerbüro - Ordnungsangelegenheiten/Feuerwehr, einzureichen, um eine rechtzeitige Bearbeitung zu ermöglichen. Ferner muss die Anzeige / der Antrag Angaben zum **Namen des Veranstalters** (Kirchengemeinde, Verein, Gemeinschaft o. ä.), zur **verantwortlichen Person** (über 18 Jahre alt), eine entsprechende **Telefon- bzw. Handy-Nummer**, den **Ort und das Datum** der Veranstaltung sowie die vorgesehene **Größe der Feuerstelle** enthalten. Ebenso sind die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Teilnehmer bzw. der Nachbarschaft zu benennen. Dazu ist dem Antrag ein **Lageplan** beizufügen, aus dem die nächste umliegende Bebauung sowie Waldflächen hervorgehen und die geplante Feuerstelle eingetragen ist. Einen **Antragsvordruck** erhalten sie im **Bürgerbüro, Ordnungsangelegenheiten, Zimmer-Nr. 17** oder über die **Internetseite der Stadt Bergkamen** (Bürgerservice, Bürgerportal/Formulare/Umwelt/Brauchtums-/Traditionsfeuer, Osterfeuer beantragen).

### **Wer ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich?**

Seitens des Antragstellers ist eine verantwortliche Person, die über 18 Jahre alt ist, zu benennen. Diese Person hat während der Dauer der Veranstaltung für die Genehmigungsbehörde als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung zu stehen. Dazu ist eine entsprechende Mobilfunknummer anzugeben, über die diese Person während der Veranstaltung erreichbar ist. Der Veranstalter ist für das Einhalten der Genehmigungsaufgaben gemäß des Genehmigungsbescheides durch die von ihm benannte Person verantwortlich.

### **Was darf verbrannt werden?**

Als Brennmaterial dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Abfälle wie Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie Schlagabraum verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und in Gang halten des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Die Verwendung von sonstigen, vor allem chemischen Brandbeschleunigern ist verboten. Zum Schutz der Tiere ist das Brennmaterial erst kurz vor dem Abbrennen aufzuschichten oder, sofern es gelagert wurde, vor dem Abbrennen unbedingt umzuschichten. Mit Flatterband oder ähnlichem Material sollte der Nestbau und der Brutbeginn von Vögeln im gelagerten Material verhindert werden.

### **Sicherheitsabstände**

Zur Vermeidung von Gefährdungen sind Mindestabstände für die Durchführung von Brauchtumsfeuern gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung einzuhalten. So ist zu Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, sowie zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 50 m, zu sonstigen baulichen Anlagen, Feldgehölzen, Wallhecken ein Abstand von mindestens 25 m einzuhalten. Zu Waldflächen wird von der Forstbehörde sogar ein Mindestabstand von 100 m vorgegeben. Feuerstellen, die einen geringeren Abstand zu Waldflächen aufweisen, können aber von der Forstbehörde eine Sondergenehmigung erhalten.

Für weitere Information wenden Sie sich bitte an das  
**Bürgerbüro – Ordnungsangelegenheiten/Feuerwehr, der Stadt Bergkamen, Tel.: 02307/965270.**